

Zahnärztliche Fachsprachenprüfung (zFSP)

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache. Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 müssen Antragsteller auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C 1 verfügen. Als Nachweis dient das erfolgreiche Absolvieren einer Fachsprachenprüfung.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen gemäß Anlage 1: Gebührentarif, Tarifstelle 5.3 der Kostensatzung der LZKH 570,-- EUR. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugseinzugsverfahren durch Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats durch den Prüfling. Der Einzug der Prüfgebühren erfolgt ca. vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

Zuteilung zum Prüfungstermin

Die Zuteilung zu einem Prüfungstermin erfolgt, nachdem die Zahlung der Prüfgebühren durch Sepa-Lastschrifteinzug durch die LZKH erfolgt ist. Die Prüfstelle teilt dem Prüfling den Termin mit separatem Schreiben mit.

Prüfungsablauf

Die Fachsprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen

1. Simuliertes-Zahnarzt-Patientengespräch (20 Minuten)

Der Prüfling führt mit einem simulierten Patienten ein Anamnesegespräch, stellt Verdachtsdiagnosen (ggf. auch mit Hilfe eines Röntgenbildes), erläutert die geplanten Untersuchungen und unterbreitet Therapievorschläge.

2. Schriftliche Dokumentation des Patientenfalles (20 Minuten)

Der Prüfling verfasst über den Patientenfall schriftlich einen Befundbericht/ Arztbericht. Damit muss er nachweisen, dass er die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrscht, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

3. Zahnarzt-Zahnarzt-Gespräch (20 Minuten)

Der Prüfling erläutert einem Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich in einem kollegialen Gespräch den vorgegebenen Fall aus dem Zahnarzt-Patientengespräch. Hier muss der Prüfling zeigen, dass er sich in der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe so klar und detailliert ausdrücken kann, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse ausgeschlossen werden können.

Hilfsmittel zur Prüfung

Sie brauchen zur Prüfung keinerlei Hilfsmittel mitzubringen.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses:

Im Anschluss der Prüfung wird Ihnen das Ergebnis **nicht** direkt mitgeteilt, Sie werden von der Prüfstelle der Landes Zahnärztekammer schriftlich über das Prüfungsergebnis informiert.

Nichtbestehen und Prüfungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass alle Täuschungsversuche oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Mobiltelefone, Aufzeichnungen etc.) zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Verspätetes Eintreffen zum Prüfungstermin führt zum Ausschluss von der Prüfung und Nichtbestehen der Prüfung ohne Recht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Datenschutz

Zur Durchführung der Prüfung erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Prüflings. Es gilt im Weiteren die Datenschutzerklärung der LZKH in der aktuellen Fassung.